

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 70, Gemarkung Unterbiberg, Gemeinde Neubiberg, für die Kühlwasserversorgung, zur Speisung eines Sees und zur Bewässerung eines Sportplatzes bei der Infineon-Konzernzentrale auf dem Campeon-Gelände in Neubiberg

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Beim Landratsamt München soll die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser für die Kühlwasserversorgung und zur Speisung eines Sees bei der Infineon-Konzernzentrale auf dem Campeon-Gelände in Neubiberg erneuert werden. Im Wasserrechtsverfahren ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben wird zum einen Grundwasser entnommen und nach thermischer Nutzung wieder in das Grundwasser eingeleitet. Die beantragte Jahresentnahmemenge beträgt 8.500.000 m³.

Zum anderen wird von März bis November Grundwasser zur Speisung eines Sees entnommen. Die beantragte Jahresentnahmemenge beträgt 176.000 m³.

Hinzu kommt eine Grundwasserentnahme von 3.000 m³ für die Bewässerung eines Sportplatzes.

Durch die Grundwassernutzung könnten Gefahren für das Grundwasser durch die Wasserentnahme und durch auslaufendes Kältemittel bzw. andere Betriebsmittel entstehen. Weitere Schutzgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand von dem Vorhaben nicht betroffen.

Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Neubiberg nördlich eines Gewerbegebiets bzw. des Sportparks Unterhaching, westlich der Bundesautobahn A 8 und östlich der S-Bahn-Linie München – Holzkirchen. Im Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Das Gelände ist mit einem Büro- und Laborkomplex bebaut, der von einem künstlichen See umgeben ist. Der Uferbereich geht in alle Richtungen in Grünflächen über. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete. Der Standort weist keine besonderen Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die beantragte Jahresentnahmemenge liegt im oberen Bereich der Entnahmemenge, die die Vorprüfung des Einzelfalles eröffnet.

Der Aquifer ist im vorliegenden Bereich nach dem Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes München ausreichend leistungsfähig. Aus den Jahresberichten nach Eigenüberwachungsverordnung geht hervor, dass sämtliche Messstellen des Monitoringbereichs miteinander korrelieren. Es kann somit auf einen einheitlichen Grundwasserleiter geschlossen werden. Die Grundwassermächtigkeit beträgt ca. 5 – 6 m. Dabei ist das Grundwasser bei ca. 15 bis 16 m unter GOK (534 bis 535 m ü. NN) anzutreffen.

Die Absenkung des Grundwasserspiegels erfolgt lokal begrenzt und eine Beeinflussung anderer Nutzer in diesem Bereich ist aufgrund der großen Abstände (mindestens 350 m) und des Flurabstandes von ca. 15 m unwahrscheinlich.

Der Großteil der entnommenen Wassermenge wird wieder in den Grundwasserleiter eingeleitet, aus dem es entnommen wird. Die Wassermenge geht dem Grundwasserleiter somit nicht verloren. Eine Änderung der Wasserbilanz erfolgt lediglich über die Verdunstungsmenge der künstlichen Seen, die teilweise über die Versickerung von Niederschlagswasser (direkt und indirekt) ausgeglichen werden kann. Zudem kann über eine Begrenzung der Entnahmemenge eine erhebliche Auswirkung und Veränderung vermieden werden. Die Grundwasserentnahme orientiert sich am Grundwasserdargebot. Eine Übernutzung findet nicht statt. Im großräumigen Umfeld zeigt die Grundwasserentnahme und fast vollständige Wiedereinleitung bei der Betrachtung des Grundwasserspiegels keine Wirkung.

Der Aufstau des Grundwassers durch die Wiedereinleitung ist lokal auf den Bereich der Schluckbrunnengalerie im Norden des Gebietes beschränkt. Aufgrund des Abstandes von mindestens 900 m zur nächsten Grundwassernutzung und von mindestens 800 m zum Hachinger Bach (und dessen Überschwemmungsgebiet) und des großen Flurabstandes von ca. 15 m ist keine Beeinflussung zu erwarten.

Eine Beeinflussung von Trinkwasserschutzgebieten kann aufgrund der Lage ausgeschlossen werden.

Die Gefahr von Grundwasserverunreinigungen wird durch den Einbau von Sicherheitseinrichtungen (z.B. Druckwächter, Motorventil) minimiert. Die Sicherheitseinrichtungen werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht als ausreichend erachtet.

Die Auswirkungen der vorgesehenen Grundwassernutzungen sind nach deren Einstellung vollständig reversibel.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München,

eingeholt werden.